

**Position des KGL zu Vernehmlassungsverfahren zu den kantonalen Ausführungsbestimmungen für den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVöB 2019).****Der KGL stimmt der Vorlage im Grundsatz zu.**

Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der Nachhaltigkeit und der Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommen. Mit dem neuen Zweckartikel (Art. 2) sollen die öffentlichen Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig eingesetzt werden. **Dies verlangt nach einer Neubeurteilung des Zuschlagskriteriums Preis.**

Sowohl das BöB 2019 als auch die IVöB 2019 enthalten wichtige Elemente, die den Weg zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb ebnet. Hierzu gehören insbesondere die neu zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 BöB 2019), das Zuschlagskriterium „Plausibilität des Angebotes“ (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) sowie die Aufnahme des Dialogs mit der Erweiterung auf intellektuelle Dienstleistungen (Art. 24 BöB 2019). Auch das Anliegen einer grösstmöglichen Harmonisierung wurde mit der vorliegenden IVöB 2019 weitgehend eingelöst.

**Harmonisierung bei den Zuschlagskriterien**

Nach Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 haben die Kantone die Möglichkeit, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB 2019, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ein Zweck dieser Restkompetenz besteht darin, Begehren, die im Bundesparlament vertreten, aber nicht in der IVöB 2019 abgebildet wurden, auffangen zu können (vgl. Musterbotschaft, S. 103). Dies kann auch Zuschlagskriterien umfassen, welche zwar im BöB 2019 aufgeführt, jedoch nicht in die IVöB 2019 übernommen wurden. So haben die Kantone Aargau, Solothurn und Thurgau bereits mittels Dekret die Zuschlagskriterien ergänzt. Die in diesem Zusammenhang publizierten Faktenblätter der BPUK stehen somit im Widerspruch zur IVöB-Musterbotschaft.

Im Sinne einer grösstmöglichen Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen würden wir es begrüessen, wenn der Kanton Luzern die in der IVöB 2019 nicht aufgeführten Zuschlagskriterien ebenfalls aufnimmt. Dabei wäre die Formulierung zu übernehmen, wie sie die Kantone Aargau, Solothurn und Thurgau einsetzen:

*Zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Unterschiedliches Preisniveau, in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» berücksichtigt werden.*

Ungeachtet dessen steht einer Anwendung dieser Zuschlagskriterien auch ohne explizite Ergänzung in der Praxis nichts entgegen, da die Aufzählung im besagten Artikel 29 Absatz 1 IVöB 2019 nicht abschliessend ist.